Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/160

04. 03. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea in die Länder der Benelux EG-Dok. S/320/77 (COMER 65)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach Artikel 5 dieser Verordnung,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 169/77 [2]) hat die Kommission eine für Deutschland geltende Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen gerechtfertigt hatten, bestehen fort; es ist daher angezeigt, die betreffenden Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

1. Die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea in die Länder des Benelux, die mit Verordnung (EWG) Nr. 169/77 der Kommission vom 26. Januar 1977 eingeführt worden ist, wird bis 31. Dezember 1977 aufrechterhalten.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 24 vom 28. Januar 1977, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

In Artikel 4 des am 22. Dezember 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Korea und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist für bestimmte Textilerzeugnisse ein Konsultationsverfahren vorgesehen, das im Falle einer tatsächlichen Gefahr der Marktzerrüttung die Anwendung von Schutzmaßnahmen ermöglicht.

Die Behörden des Benelux haben bei den Dienststellen der Kommission die Anwendung dieses Verfahrens für Socken, andere als Socken aus synthetischen Spinnstoffen, beantragt; die Einfuhren dieser Waren aus Korea in die Länder des Benelux sind nämlich plötzlich und erheblich angestiegen.

Nach Konsultationen zwischen den Dienststellen der Kommission und den Benelux Behörden einerseits und den koreanischen Behörden andererseits hat sich Korea verpflichtet, seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach Deutschland für das Jahr 1977 mengenmäßig zu beschränken.

Unter diesen Umständen hat die Kommission zur Anwendung der von den koreanischen Behörden getroffenen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene die Verordnung (EWG) Nr. 169/77 [1]) über die in den Ländern des Benelux geltende Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea erlassen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist. Sie unterbreitet dem Rat gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [2]) des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung den beiliegenden Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen.

---

1) ABl. EG Nr. L 24 vom 28. Januar 1977, S. 5
2) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 78/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.